

Merkblatt Festmistaußenlagerung

In Ausnahmefällen kann Festmist am Feldrand gelagert werden.

Hierbei sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Lagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im jährlichen Wechsel.
- Maximal Lagerungsmengen, die auf der entsprechenden Fläche auch pflanzenbaulich sinnvoll verwertet werden können.
- Festmist mit Trockenmassegehalten von unter 25 % ist nur auf undurchlässigem Untergrund oder nach einer Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Mistplatte am Feldrand zwischen zu lagern.
- Die Mächtigkeit der unverletzten belebten Bodenzone muss mindestens 20 cm betragen.
- Keine Lagerung in Überschwemmungsgebieten und auf Flächen mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 1 m.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m zu oberirdischen Gewässern und zu Drainagesaugern und –sammlern sowie 20 m zu unterhalb liegenden nicht ständig wasserführenden Gräben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zu nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Wege und Wald) und Randbiotopen.
- In Wasserschutzgebieten gelten besondere Regelungen. In den Wasserschutzzonen I und II sind Mistlagerungen nicht zulässig.
- Zu Eigenwasserversorgungsanlagen ist ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten.
- Die Lagerung soll auf einer möglichst kleinen, ebenen Grundfläche erfolgen. In Hanglagen ist zufließendes Oberflächenwasser umzuleiten. Es sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.
- Die Lagerzeit ist auf maximal 6 Monate zu beschränken. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass eine ausnahmsweise stattfindende Festmistaußenlagerung am Feldrand so kurz wie möglich zu erfolgen hat. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass hierdurch keine Gewässerbelastungen entstehen. **Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Gewässer- und Bodenverunreinigungen sowie die umweltgefährdende Abfallbeseitigung die Straftatbestände nach §§ 324, 324a und 326 Strafgesetzbuch erfüllen.**

Für Rückfragen steht Ihnen die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna unter der Telefonnummer 02303 27-2969 gerne zur Verfügung.